



Rechtsverordnung

über die Freigabe von **verkaufsoffenen Sonntagen** in den Verkaufsstellen der
Innenstadt der Stadt Bad Dürkheim sowie
die Festlegung von **Marktsonntagen** in der Stadt Bad Dürkheim

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes vom 21.11.2006 (GVBl. 2006 S. 351),
i.V.m. § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG),
i.V.m. § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO) vom 26.09.2000
(GVBl. S. 379), in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Bad Dürkheim
folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Bad Dürkheim dürfen an den
Sonntagen **29.03.2020** (Osterglockenmarkt), **24.05.2020** (Stadtfest), **04.10.2020**
(Bauernmarkt) und **29.11.2020** (Adventsmarkt) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

(2) Der Innenstadtbereich begrenzt sich im Süden durch den Verlauf der Burgstraße /
Philipp- Fauth Straße / Am Obstmarkt, im Westen durch den Verlauf der
Gaustraße/Eichstraße, im Norden durch die B 37 über den östlichen Verlauf des
Schlossplatzes / Ludwigsplatzes / Kurgartenstraße / Wasserhohl bis zum Anschluss
an die Straße „Am Obstmarkt“.

§ 2

(1) Die in § 1 freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage **29.03.2020, 24.05.2020,**
04.10.2020, 29.11.2020 sowie der Sonntag **27.09.2020** werden als Marktsonntage der
Stadt Bad Dürkheim festgelegt.

(2) An den Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2
LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG im Stadtgebiet von Bad
Dürkheim in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

An einem Marktsonntag können auch mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und §
8 LMAMG im Stadtgebiet Bad Dürkheim durchgeführt werden.

(4) An allen Adventsonntagen können Weihnachtsmärkte, die die Voraussetzungen
der §§ 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 LMAMG erfüllen, festgesetzt werden, sofern die
Weihnachtsmärkte nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumpflege und
Tradition dienen.

§ 3

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmer mehr als drei bis sechs Stunden beschäftigt, so sind diese an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmer mehr als sechs Stunden beschäftigt, so sind diese an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen.

(2) Jugendliche, werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 4

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 3 Abs. 1 und 2, §§ 4 und 5 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet.

Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.Alt. des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 12.12.2019

Christoph Glogger
Bürgermeister